

P7_TA(2013)0219

Finanzielle Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die EU ist *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist (COM(2012)0335 – C7-0155/2012 – 2012/0163(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei **Investor-Staat-Streitigkeiten** vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon besitzt die Union die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Investitionsschutzübereinkünfte. Die Union

(1) Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon besitzt die Union die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Investitionsschutzübereinkünfte. Die Union

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0124/2013).

ist bereits Partei des Vertrags über die Energiecharta, der Regelungen zum Investitionsschutz enthält.

ist, **wie auch die Mitgliedstaaten**, bereits Partei des Vertrags über die Energiecharta, der Regelungen zum Investitionsschutz enthält.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Investitionsschutzübereinkünfte **sehen typischerweise** einen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten („Investor-Staat-Streitigkeiten“) **vor**; dieser Mechanismus ermöglicht es einem Investor aus einem Drittland, Klage gegen einen Staat einzureichen, in dem er eine Investition getätigt hat. Bei der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten kann ein finanzieller Ausgleich zugesprochen werden. In einer solchen Streitsache fallen darüber hinaus zwangsläufig beträchtliche Kosten für die Verwaltung des Schiedsverfahrens sowie Kosten für die Klagebeantwortung an.

Geänderter Text

(2) **In begründeten Fällen können künftige von der Union geschlossene** Investitionsschutzübereinkünfte einen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten („Investor-Staat-Streitigkeiten“) **vorsehen**; dieser Mechanismus ermöglicht es einem Investor aus einem Drittland, Klage gegen einen Staat einzureichen, in dem er eine Investition getätigt hat. Bei der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten kann ein finanzieller Ausgleich zugesprochen werden. In einer solchen Streitsache fallen darüber hinaus zwangsläufig beträchtliche Kosten für die Verwaltung des Schiedsverfahrens sowie Kosten für die Klagebeantwortung an.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die finanzielle Verantwortung kann nicht angemessen geregelt werden, wenn die in den Investitionsschutzübereinkünften vorgesehenen Schutznormen deutlich über den in der Union und den meisten Mitgliedstaaten anerkannten Haftungsgrenzen liegen. Daher sollten künftige Übereinkünfte der Union ausländischen Investoren ein gleich hohes, aber kein höheres Schutzniveau

bieten wie das, das das Unionsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, Investoren aus der Union einräumen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Abgrenzung der finanziellen Verantwortung nach dieser Verordnung steht auch im Zusammenhang mit der Wahrung der Rechtsetzungsbefugnisse der Union, die innerhalb der in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten ausgeübt und vom Gerichtshof auf ihre Rechtmäßigkeit kontrolliert werden und die nicht durch eine potenzielle Haftung, die außerhalb des ausgewogenen Systems, wie es von den Verträgen begründet wird, festgelegt wird, in unvertretbarer Weise eingeschränkt werden können. Der Gerichtshof hat daher eindeutig bestätigt, dass die Haftung der Union für Rechtsakte, insbesondere im Zusammenwirken mit dem Völkerrecht, eng gefasst werden muss und nur bei einem eindeutig festgestellten Fehlverhalten ausgelöst werden kann¹. Künftige von der Union zu schließende Investitionsschutzübereinkünfte sollten dieser Wahrung der Rechtsetzungsbefugnisse Rechnung tragen und keine strengeren Haftungsnormen einführen, die eine Umgehung der vom Gerichtshof festgelegten Normen ermöglichen würden.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 9. September 2008, Verbundene Rechtssachen C-120/06 P und C-121/06 P, FIAMM und Fedon / Rat und

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sofern die Union für die gewährte Behandlung völkerrechtlich *zuständig* ist, ist nach dem Völkerrecht davon auszugehen, dass sie bei einem nachteiligen Schiedsspruch einen eventuellen finanziellen Ausgleich zahlt und dass sie die etwaigen Streitkosten trägt. Es besteht indessen die Möglichkeit, dass sich ein nachteiliger Schiedsspruch aus der von der Union selbst gewährten Behandlung ergibt oder aber aus einer von einem Mitgliedstaat gewährten Behandlung. Folglich wäre es unbillig, wenn Schiedssprüche und Schiedskosten aus dem Unionshaushalt beglichen werden müssten, obgleich ein Mitgliedstaat die Behandlung gewährt hat. Nach Unionsrecht und unbeschadet der völkerrechtlichen Zuständigkeit der Union ist es deshalb geboten, die finanzielle *Zuständigkeit* entsprechend den mit dieser Verordnung aufgestellten Kriterien zwischen der Union und dem Mitgliedstaat aufzuteilen, der die Behandlung gewährt hat.

Geänderter Text

(4) Sofern die Union **als Rechtssubjekt** für die gewährte Behandlung völkerrechtlich *verantwortlich* ist, ist nach dem Völkerrecht davon auszugehen, dass sie bei einem nachteiligen Schiedsspruch einen eventuellen finanziellen Ausgleich zahlt und dass sie die etwaigen Streitkosten trägt. Es besteht indessen die Möglichkeit, dass sich ein nachteiliger Schiedsspruch aus der von der Union selbst gewährten Behandlung ergibt oder aber aus einer von einem Mitgliedstaat gewährten Behandlung. Folglich wäre es unbillig, wenn Schiedssprüche und Schiedskosten aus dem **Haushaltsplan der Europäischen Union (nachstehend „Unionshaushalt“)** beglichen werden müssten, obgleich ein Mitgliedstaat die Behandlung gewährt hat. Nach Unionsrecht und unbeschadet der völkerrechtlichen Zuständigkeit der Union ist es deshalb geboten, die finanzielle *Verantwortung* entsprechend den mit dieser Verordnung aufgestellten Kriterien zwischen der Union **als solcher** und dem Mitgliedstaat aufzuteilen, der die Behandlung gewährt hat.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die finanzielle *Zuständigkeit* sollte der Rechtsperson zufallen, welche die mit den einschlägigen Bestimmungen der Übereinkunft nicht zu vereinbarende Behandlung zu vertreten hat. Folglich

Geänderter Text

(6) Die finanzielle *Verantwortung* sollte der Rechtsperson zufallen, welche die mit den einschlägigen Bestimmungen der Übereinkunft nicht zu vereinbarende Behandlung zu vertreten hat. Folglich

sollte die finanzielle *Zuständigkeit* in den Fällen, in denen die betreffende Behandlung von einem Organ, einer Einrichtung *oder einer* Agentur der Union gewährt wurde, bei der Union liegen. Hat ein Mitgliedstaat die betreffende Behandlung gewährt, sollte die finanzielle *Zuständigkeit* bei **dem betroffenen** Mitgliedstaat liegen. Handelt der Mitgliedstaat hingegen in einer *dem Unionsrecht entsprechenden* Weise, beispielsweise durch Umsetzung einer von der Union erlassenen Richtlinie, so sollte *der Union* die finanzielle *Zuständigkeit insofern* zufallen, *als* die betreffende Behandlung unionsrechtlich vorgeschrieben ist. Die Verordnung muss auch der Möglichkeit Rechnung tragen, dass in einer konkreten Sache sowohl die von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung als auch eine unionsrechtlich vorgeschriebene Behandlung betroffen sein könnten. Die Verordnung *wird* auf alle Maßnahmen *anwendbar sein*, die von den Mitgliedstaaten und von der **Europäischen** Union ergriffen werden.

sollte die finanzielle *Verantwortung* in den Fällen, in denen die betreffende Behandlung von einem Organ, einer Einrichtung, Agentur *oder sonstigen Rechtsperson* der Union gewährt wurde, bei der Union **als solcher** liegen. Hat ein Mitgliedstaat die betreffende Behandlung gewährt, sollte die finanzielle *Verantwortung* bei **diesem** Mitgliedstaat liegen. Handelt der Mitgliedstaat hingegen in einer *unionsrechtlich vorgeschriebenen* Weise, beispielsweise durch Umsetzung einer von der Union erlassenen Richtlinie, so sollte die finanzielle *Verantwortung der Union als solcher* zufallen, *soweit* die betreffende Behandlung unionsrechtlich vorgeschrieben ist. Die Verordnung muss auch der Möglichkeit Rechnung tragen, dass in einer konkreten Sache sowohl die von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung als auch eine unionsrechtlich vorgeschriebene Behandlung betroffen sein könnten. Die Verordnung *erstreckt sich* auf alle Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten und von der Union ergriffen werden. **In diesem Fall sollten der Mitgliedstaat und die Union die finanzielle Verantwortung für die von ihnen jeweils gewährte spezifische Behandlung tragen.**

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Handelt der Mitgliedstaat in einer nicht mit dem Unionsrecht zu vereinbarenden Weise, etwa indem er eine von der Union erlassene Richtlinie nicht umsetzt oder bei der Umsetzung einer von der Union erlassenen Richtlinie in einzelstaatliches Recht über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinausgeht, so sollte der Mitgliedstaat die finanzielle Verantwortung für die

betreffende Behandlung tragen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Liegt die aus einer Streitigkeit gegebenenfalls entstehende finanzielle *Zuständigkeit* hingegen bei einem Mitgliedstaat, so ist es grundsätzlich angebracht, diesem Mitgliedstaat das Recht einzuräumen, als Schiedsbeklagter aufzutreten, um die Behandlung zu verteidigen, die er dem Investor gewährt hat. Die Regelungen dieser Verordnung ermöglichen dies. Daraus ergibt sich der erhebliche Vorteil, dass der Unionshaushalt nicht belastet und keine *Unionsmittel* in Anspruch genommen würden, auch nicht vorübergehend, wenn Schiedskosten anfallen oder ein etwaiger Schiedsspruch gegen den betroffenen Mitgliedstaat ergeht.

Geänderter Text

(8) Liegt die aus einer Streitigkeit gegebenenfalls entstehende finanzielle *Verantwortung* hingegen bei einem Mitgliedstaat, so ist es grundsätzlich **recht und billig sowie** angebracht, diesem Mitgliedstaat das Recht einzuräumen, als Schiedsbeklagter aufzutreten, um die Behandlung zu verteidigen, die er dem Investor gewährt hat. Die Regelungen dieser Verordnung ermöglichen dies. Daraus ergibt sich der erhebliche Vorteil, dass der Unionshaushalt nicht belastet und keine **nichtfinanziellen Ressourcen der Union** in Anspruch genommen würden, auch nicht vorübergehend, wenn Schiedskosten anfallen oder ein etwaiger Schiedsspruch gegen den betroffenen Mitgliedstaat ergeht.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Unter bestimmten Voraussetzungen – nämlich falls es sicherzustellen gilt, dass die Interessen der Union angemessen geschützt werden, – ist es unabdingbar, dass die Union bei Streitigkeiten, die eine von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung berühren, selbst als Schiedsbeklagte **auftritt**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Streitigkeit zusätzlich noch eine von der Union gewährte Behandlung betrifft, wenn die von einem Mitgliedstaat gewährte

Geänderter Text

(10) Unter bestimmten Voraussetzungen – nämlich falls es sicherzustellen gilt, dass die Interessen der Union angemessen geschützt werden, – ist es unabdingbar, dass die Union bei Streitigkeiten, die eine von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung berühren, selbst als Schiedsbeklagte **auftreten kann**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Streitigkeit zusätzlich noch eine von der Union gewährte Behandlung betrifft, wenn die von einem Mitgliedstaat gewährte

Behandlung dem Anschein nach unionsrechtlich vorgeschrieben ist, wenn vergleichbare Ansprüche gegenüber anderen Mitgliedstaaten *gelten* gemacht **werden können** oder wenn die Sache **offene** Rechtsfragen berührt, deren Beantwortung für *künftig* Schiedsklagen von Belang sein kann, die gegebenenfalls gegen andere Mitgliedstaaten oder die Union angestrengt werden. Betrifft eine Streitigkeit eine teilweise von der Union gewährte oder unionsrechtlich vorgeschriebene Behandlung, sollte die Union als Schiedsbeklagte auftreten, es sei denn, die Ansprüche aufgrund einer solchen Behandlung sind von untergeordneter Bedeutung; dies gebietet sich aufgrund der möglicherweise damit verbundenen finanziellen *Zuständigkeit* und der aufgeworfenen Rechtsfragen in Bezug auf die Ansprüche aus einer von einem Mitgliedstaat gewährten Behandlung.

Behandlung dem Anschein nach unionsrechtlich vorgeschrieben ist, wenn vergleichbare Ansprüche gegenüber anderen Mitgliedstaaten *geltend* gemacht **wurden** oder wenn die Sache Rechtsfragen berührt, deren Beantwortung für **gegenwärtige oder künftige** Schiedsklagen von Belang sein kann, die gegebenenfalls gegen andere Mitgliedstaaten oder die Union angestrengt werden. Betrifft eine Streitigkeit eine teilweise von der Union gewährte oder unionsrechtlich vorgeschriebene Behandlung, sollte die Union als Schiedsbeklagte auftreten, es sei denn, die Ansprüche aufgrund einer solchen Behandlung sind von untergeordneter Bedeutung; dies gebietet sich aufgrund der möglicherweise damit verbundenen finanziellen *Verantwortung* und der aufgeworfenen Rechtsfragen in Bezug auf die Ansprüche aus einer von einem Mitgliedstaat gewährten Behandlung.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) *Es ist angebracht, dass* die Kommission in den Grenzen dieser Verordnung **entscheidet**, ob die Union *die Schiedsbeklagte ist* oder *ob* ein Mitgliedstaat als Schiedsbeklagter auftreten soll.

Geänderter Text

(12) **Zur Schaffung eines funktionierenden Systems sollte** die Kommission in den Grenzen dieser Verordnung **entscheiden**, ob die Union oder ein Mitgliedstaat als Schiedsbeklagter auftreten soll, **und das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung über die Durchführung dieser Verordnung über alle derartigen Entscheidungen unterrichten.**

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Tritt ein Mitgliedstaat als Schiedsbeklagter auf, *dann* ist es *gleichermaßen* angebracht, dass er die Kommission über die Entwicklungen in der Streitsache auf dem Laufenden hält und dass die Kommission gegebenenfalls die Möglichkeit hat, den als *Schiedsbeklagter* auftretenden Mitgliedstaat aufzufordern, in Fragen *des Unionsinteresses* eine bestimmte Position zu vertreten.

Geänderter Text

(14) Tritt ein Mitgliedstaat als Schiedsbeklagter auf, *so* ist es *ferner* angebracht, dass er die Kommission über die Entwicklungen in der Streitsache auf dem Laufenden hält und dass die Kommission gegebenenfalls die Möglichkeit hat, den als *Schiedsbeklagten* auftretenden Mitgliedstaat aufzufordern, in Fragen, *die Auswirkungen auf die übergeordneten Interessen der Union haben*, eine bestimmte Position zu vertreten.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Ein Mitgliedstaat *kann* jederzeit die finanzielle *Zuständigkeit übernehmen* für den Fall, dass ein Ausgleich zu zahlen ist. In einem solchen Fall können der Mitgliedstaat und die Kommission Vereinbarungen *treffen* über die periodische Begleichung von Kosten sowie die Zahlung eines etwaigen Ausgleichs. Diese Zusage gilt jedoch nicht als Anerkennung der strittigen Forderung durch den Mitgliedstaat. Die Kommission *sollte* einen Beschluss erlassen *können*, mit dem der Mitgliedstaat aufgefordert wird, derartigen Kosten Rechnung zu tragen. Falls das Schiedsgericht Kostenentscheidungen zugunsten der Union fällt, sollte die Kommission dafür sorgen, dass dem betroffenen Mitgliedstaat bereits geleistete Vorauszahlungen unverzüglich zurückerstattet werden.

Geänderter Text

(15) *Unbeschadet des Ausgangs des Schiedsverfahrens kann* ein Mitgliedstaat jederzeit *zusagen*, die finanzielle *Verantwortung für den Fall zu übernehmen*, dass ein Ausgleich zu zahlen ist. In einem solchen Fall können der Mitgliedstaat und die Kommission Vereinbarungen über die periodische Begleichung von Kosten sowie die Zahlung eines etwaigen Ausgleichs *treffen*. Diese Zusage gilt jedoch nicht *im rechtlichen Sinne* als Anerkennung der strittigen Forderung durch den Mitgliedstaat. Die Kommission *kann in diesem Fall* einen Beschluss erlassen, mit dem der Mitgliedstaat aufgefordert wird, derartigen Kosten Rechnung zu tragen. Falls das Schiedsgericht Kostenentscheidungen zugunsten der Union fällt, sollte die Kommission dafür sorgen, dass dem betroffenen Mitgliedstaat

bereits geleistete Vorauszahlungen unverzüglich zurückerstattet werden.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) In einigen Fällen kann es angebracht sein, einen Vergleich anzustreben, um eine kostspielige und unnötige Schlichtung zu vermeiden. Es ist geboten, ein Verfahren zur Herbeiführung eines Vergleichs festzulegen. Ein derartiges Verfahren sollte die Kommission in die Lage versetzen, einen Streit im Einklang mit dem Prüfverfahren beizulegen, falls dies im Interesse der Union läge. Betrifft die Streitsache eine von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung, so ist es angebracht, dass die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat eng zusammenarbeiten und Konsultationen führen. Es sollte dem Mitgliedstaat unbenommen sein, den Streit jederzeit beizulegen, sofern er die uneingeschränkte finanzielle *Zuständigkeit* übernimmt und sofern der Vergleich mit dem Unionsrecht vereinbar ist und **dem Unionsinteresse** nicht zuwiderläuft.

Geänderter Text

(16) In einigen Fällen kann es angebracht sein, einen Vergleich anzustreben, um eine kostspielige und unnötige Schlichtung zu vermeiden. Es ist geboten, ein **wirksames und zügiges** Verfahren zur Herbeiführung eines Vergleichs festzulegen. Ein derartiges Verfahren sollte die Kommission in die Lage versetzen, einen Streit im Einklang mit dem Prüfverfahren beizulegen, falls dies im Interesse der Union läge. Betrifft die Streitsache eine von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung, so ist es angebracht, dass die Kommission und der betroffene Mitgliedstaat eng zusammenarbeiten und Konsultationen führen, **unter anderem in der Frage des Ablaufs des Vergleichsverfahrens und der Höhe des finanziellen Ausgleichs**. Es sollte dem Mitgliedstaat unbenommen sein, den Streit jederzeit beizulegen, sofern er die uneingeschränkte finanzielle *Verantwortung* übernimmt und sofern der Vergleich mit dem Unionsrecht vereinbar ist und **den Interessen der Union als Ganzes** nicht zuwiderläuft.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Kommission sollte intensive Konsultationen mit dem betroffenen Mitgliedstaat führen, damit ein

Geänderter Text

(18) Die Kommission sollte intensive Konsultationen mit dem betroffenen Mitgliedstaat führen, damit ein

Einverständnis über die Aufteilung der finanziellen *Zuständigkeit* erzielt werden kann. Befindet die Kommission, dass ein Mitgliedstaat *zuständig* ist, und ist der Mitgliedstaat damit nicht einverstanden, so sollte die Kommission die auferlegten Zahlungen leisten, gleichzeitig aber einen Beschluss an den Mitgliedstaat richten, in dem sie ihn auffordert, die betreffenden Beträge zuzüglich etwaiger Zinsen dem **Haushalt der Europäischen Union** zuzuführen. Die etwaigen Zinsen sollten sich nach [Artikel 71 Absatz 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der **Europäischen Gemeinschaften (in der geänderten Fassung)**] berechnen. Ein Rückgriff auf Artikel 263 AEUV ist möglich, falls ein Mitgliedstaat die Auffassung vertritt, dass der Beschluss die Kriterien dieser Verordnung nicht erfüllt.

Einverständnis über die Aufteilung der finanziellen *Verantwortung* erzielt werden kann. Befindet die Kommission, dass ein Mitgliedstaat *verantwortlich* ist, und ist der Mitgliedstaat damit nicht einverstanden, so sollte die Kommission die auferlegten Zahlungen leisten, gleichzeitig aber einen Beschluss an den Mitgliedstaat richten, in dem sie ihn auffordert, die betreffenden Beträge zuzüglich etwaiger Zinsen dem **Unionshaushalt** zuzuführen. Die etwaigen Zinsen sollten sich nach **Artikel 78 Absatz 4** der Verordnung (EU, Euratom) **Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und** des Rates vom **25. Oktober 2012** über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der **Union**¹ berechnen. Ein Rückgriff auf Artikel 263 *des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* ist möglich, falls ein Mitgliedstaat die Auffassung vertritt, dass der Beschluss die Kriterien dieser Verordnung nicht erfüllt.

¹ **ABL. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.**

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Aus dem Haushalt der Union sollten die Ausgaben gedeckt werden, die sich aus nach Artikel 218 AEUV geschlossenen Übereinkünften ergeben, welche die Beilegung von **Investor-Staat-Streitigkeiten** vorsehen. Sofern ein Mitgliedstaat aufgrund dieser Verordnung finanziell zuständig ist, sollte die Union die Option haben, entweder zuerst die Beiträge des betroffenen Mitgliedstaats zu bündeln, um dann die jeweilige Ausgabe zu tätigen, oder zuerst die jeweilige Ausgabe zu tätigen, um diese dann vom betroffenen Mitgliedstaat zurückzufordern. Beide

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

haushaltstechnischen Mechanismen sollten verwendet werden können, wobei jedoch die Machbarkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der zeitlichen Planung, für den Einsatz des jeweiligen Mechanismus ausschlaggebend sein sollte. In beiden Fällen sollten die von den Mitgliedstaaten gezahlten Beiträge oder Rückzahlungen als interne zweckgebundene Einnahmen des Unionshaushalts erfasst werden. Die Mittel aus diesen internen zweckgebundenen Einnahmen sollten nicht allein für die Deckung der jeweiligen Ausgabe bestimmt sein; sie sollten auch anderen Teilen des Unionshaushalts zugewiesen werden können, aus denen ursprünglich die Mittel entnommen wurden, die zur Tatigung der Ausgabe nach dem zweiten Mechanismus dienen.

Abanderung 17

Vorschlag fur eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Schiedskosten“ die Gebuhren und Kosten des Schiedsgerichts sowie die Vertretungskosten und Auslagen, die dem Schiedsklager vom Schiedsgericht zugesprochen werden;

Geanderter Text

b) „Schiedskosten“ die Gebuhren und Kosten des Schiedsgerichts **oder der Schiedseinrichtung** sowie die Vertretungskosten und Auslagen, die dem Schiedsklager vom Schiedsgericht zugesprochen werden;

Abanderung 18

Vorschlag fur eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) „Streitigkeit“ die Auseinandersetzung uber einen vom Schiedsklager gegen die Union geltend gemachten Anspruch aus einer Ubereinkunft, uber den das Schiedsgericht befindet;

Geanderter Text

c) „Streitigkeit“ die Auseinandersetzung uber einen vom Schiedsklager gegen die Union **oder einen Mitgliedstaat** geltend gemachten Anspruch aus einer Ubereinkunft, uber den das Schiedsgericht

befindet;

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ja) „übergeordnete Interessen der Union“
eine der folgenden Situationen:**

**i) die kohärente oder einheitliche
Anwendung oder Umsetzung der
Investitionsschutzbestimmungen der
Übereinkunft, um die es bei der Investor-
Staat-Streitigkeit geht und deren
Vertragspartei die Union ist, ist ernsthaft
gefährdet;**

**ii) die Maßnahme eines Mitgliedstaats
könnte mit der Entwicklung der künftigen
Investitionspolitik der Union kollidieren;**

**iii) die Streitigkeit führt möglicherweise
zu erheblichen finanziellen
Auswirkungen auf den Unionshaushalt in
einem bestimmten Jahr oder im Rahmen
des mehrjährigen Finanzrahmens.**

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. In den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erlässt die Kommission einen Beschluss zur Festlegung der finanziellen *Zuständigkeit* des betroffenen Mitgliedstaats nach den Kriterien des Absatzes 1.

2. In den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erlässt die Kommission einen Beschluss zur Festlegung der finanziellen *Verantwortung* des betroffenen Mitgliedstaats nach den Kriterien des Absatzes 1. **Das Europäische Parlament und der Rat werden über einen solchen Beschluss unterrichtet.**

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Sobald der Kommission die Mitteilung eines Schiedsklägers zugeht, in der dieser seine Absicht bekundet, ein Schiedsverfahren **nach Maßgabe einer Übereinkunft** einzuleiten, notifiziert sie den betroffenen Mitgliedstaat.

Geänderter Text

Sobald der Kommission die Mitteilung eines Schiedsklägers zugeht, in der dieser seine Absicht bekundet, ein Schiedsverfahren einzuleiten, **oder sobald die Kommission über ein Konsultationsersuchen oder einen gegen einen Mitgliedstaat geltend gemachten Anspruch unterrichtet wird**, notifiziert sie den betroffenen Mitgliedstaat **und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über vorausgegangene Konsultationsersuchen des Schiedsklägers und die Mitteilung, in der der Schiedskläger seine Absicht bekundet, ein Schiedsverfahren gegen die Union oder einen Mitgliedstaat einzuleiten, innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung, einschließlich des Namens des Schiedsklägers, der Bestimmungen der Übereinkunft, gegen die angeblich verstoßen wurde, des betroffenen Wirtschaftszweigs, der Behandlung, die im Widerspruch zu der Übereinkunft stehen soll, und der Höhe des geltend gemachten Schadens.**

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **Es ist zu erwarten, dass nach** derselben Übereinkunft vergleichbare Ansprüche **gegen eine Behandlung** geltend gemacht werden, die von anderen Mitgliedstaaten gewährt wurde, wobei die Kommission am Besten gewährleisten kann, dass der Anspruch wirksam und in sich schlüssig abgewehrt wird.

Geänderter Text

c) **Nach** derselben Übereinkunft **wurden** vergleichbare Ansprüche geltend gemacht **oder Konsultationsersuchen in Bezug auf vergleichbare Ansprüche gestellt, die sich gegen eine Behandlung richten**, die von anderen Mitgliedstaaten gewährt wurde, wobei die Kommission am Besten gewährleisten kann, dass der Anspruch

wirksam und in sich schlüssig abgewehrt wird.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Die Streitigkeit wirft **ungelöste** Rechtsfragen auf, **die im Zusammenhang mit derselben oder einer anderen Unionsübereinkunft in anderen Streitigkeiten über eine von der Union oder anderen Mitgliedstaaten gewährte Behandlung erneut auftauchen können.**

Geänderter Text

d) Die Streitigkeit wirft **sensible** Rechtsfragen auf, **deren Klärung die künftige Auslegung der betreffenden Übereinkunft oder anderer Übereinkünfte beeinflussen könnte.**

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Tritt die Union aufgrund eines Beschlusses der Kommission gemäß Absatz 2 oder automatisch gemäß Absatz 1 als Schiedsbeklagte auf, so ist die Festlegung des Status als Schiedsbeklagter für den Schiedskläger und das Schiedsgericht verbindlich.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission setzt **die übrigen Mitgliedstaaten sowie** das Europäische Parlament über etwaige Streitigkeiten in Kenntnis, bei denen dieser Artikel angewendet wird, wobei sie auch mitteilt, wie er angewendet wurde.

Geänderter Text

4. Die Kommission setzt das Europäische Parlament **und den Rat** über etwaige Streitigkeiten in Kenntnis, bei denen dieser Artikel angewendet wird, wobei sie auch mitteilt, wie er angewendet wurde.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) informiert er die Kommission über alle bedeutsamen Verfahrensschritte und führt Konsultationen auf regelmäßiger Basis, auf jeden Fall aber immer dann, wenn die Kommission dies verlangt, und

Geänderter Text

b) informiert er die Kommission **unverzüglich** über alle bedeutsamen Verfahrensschritte und führt Konsultationen auf regelmäßiger Basis, auf jeden Fall aber immer dann, wenn die Kommission dies verlangt, und

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die** Kommission **kann von** dem betroffenen Mitgliedstaat jederzeit verlangen, dass **er** bei Rechtsfragen, die *sich aus der Streitigkeit ergeben*, oder bei anderen **Aspekten, die das Unionsinteresse berühren**, eine bestimmte Position vertritt.

Geänderter Text

2. **Wenn übergeordnete Interessen der Union dies erfordern, kann die** Kommission **nach Konsultationen mit** dem betroffenen Mitgliedstaat **von diesem** jederzeit verlangen, dass **er** bei Rechtsfragen, die *durch die Streitigkeit aufgeworfen werden*, oder bei anderen **Rechtsfragen, deren Klärung die künftige Auslegung der betreffenden Übereinkunft oder anderer Übereinkünfte beeinflussen könnte**, eine bestimmte Position vertritt.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Ist der betroffene Mitgliedstaat der Ansicht, dass die Forderung der Kommission seine wirksame Verteidigung in unverletzbarer Weise gefährdet, nimmt er Konsultationen auf, damit eine annehmbare Lösung gefunden werden kann. Gelingt es nicht, eine annehmbare Lösung zu finden, kann die Kommission

einen Beschluss fassen, in dem der betroffene Mitgliedstaat aufgefordert wird, eine bestimmte rechtliche Position zu vertreten.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Sieht eine Übereinkunft oder sehen die Regeln, auf welche sie Bezug nimmt, die Möglichkeit vor, einen Rechtsaspekt des Schiedsspruchs für nichtig zu erklären, anzufechten oder zu überprüfen, so kann die Kommission **von** dem Mitgliedstaat verlangen, einen entsprechenden Antrag auf Nichtigerklärung, Anfechtung oder Überprüfung **zu stellen**, sofern sie zu der Auffassung gelangt, dass die einheitliche oder korrekte Auslegung des Übereinkommens dies erfordert. In solchen Fällen gehören Vertreter der Kommission der Delegation an und haben das Recht, die Auffassung der Union zu dem besagten Rechtsaspekt darzulegen.

Geänderter Text

3. Sieht eine Übereinkunft oder sehen die Regeln, auf welche sie Bezug nimmt, die Möglichkeit vor, einen Rechtsaspekt des Schiedsspruchs für nichtig zu erklären, anzufechten oder zu überprüfen, so kann die Kommission **nach Konsultationen mit dem betroffenen** Mitgliedstaat **von diesem** verlangen, **dass er** einen entsprechenden Antrag auf Nichtigerklärung, Anfechtung oder Überprüfung **stellt**, sofern sie zu der Auffassung gelangt, dass die einheitliche oder korrekte Auslegung des Übereinkommens dies erfordert. In solchen Fällen gehören Vertreter der Kommission der Delegation an und haben das Recht, die Auffassung der Union zu dem besagten Rechtsaspekt darzulegen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Lehnt es der betroffene Mitgliedstaat ab, einen Antrag auf Nichtigerklärung, Anfechtung oder Überprüfung zu stellen, setzt er die Kommission binnen 30 Tagen davon in Kenntnis. In diesem Fall kann die Kommission einen Beschluss fassen, in dem der betroffene Mitgliedstaat aufgefordert wird, einen Antrag auf Nichtigerklärung, Anfechtung oder

Überprüfung zu stellen.

Abänderung 31

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Die Kommission stellt dem Mitgliedstaat alle Unterlagen zum Verfahren zur Verfügung, damit eine möglichst wirksame Verteidigung gewährleistet ist.

Geänderter Text

c) Die Kommission stellt dem Mitgliedstaat alle Unterlagen zum Verfahren zur Verfügung, ***hält den Mitgliedstaat über alle bedeutsamen Verfahrensschritte auf dem Laufenden und nimmt auf jeden Fall, wenn der betroffene Mitgliedstaat dies verlangt, Konsultationen mit ihm auf,*** damit eine möglichst wirksame Verteidigung gewährleistet ist.

Abänderung 32

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Entwicklungen in dem in Absatz 1 beschriebenen Schiedsverfahren.

Abänderung 33

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Tritt die Union in einer Streitigkeit als Schiedsbeklagte auf, die eine ganz oder teilweise von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung betrifft, und ist die Kommission der Auffassung, dass die Beilegung der Streitigkeit im Interesse der Union läge, so konsultiert sie zunächst den

1. Tritt die Union in einer Streitigkeit als Schiedsbeklagte auf, die eine ganz oder teilweise von einem Mitgliedstaat gewährte Behandlung betrifft, und ist die Kommission der Auffassung, dass die Beilegung der Streitigkeit im Interesse der Union läge, so konsultiert sie zunächst den

betroffenen Mitgliedstaat. Der Mitgliedstaat kann ebenfalls diesbezügliche Konsultationen mit der Kommission aufnehmen.

betroffenen Mitgliedstaat. Der Mitgliedstaat kann ebenfalls diesbezügliche Konsultationen mit der Kommission aufnehmen. ***Der Mitgliedstaat und die Kommission sorgen für ein gegenseitiges Verständnis der Rechtslage und möglicher Konsequenzen und vermeiden Unstimmigkeiten im Hinblick auf die Lösung der Streitsache.***

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Widersetzt sich der Mitgliedstaat der Beilegung der Streitigkeit, kann die Kommission die Streitigkeit beilegen, sofern übergeordnete Unionsinteressen dies erfordern.

Geänderter Text

3. Widersetzt sich der Mitgliedstaat der Beilegung der Streitigkeit, kann die Kommission die Streitigkeit beilegen, sofern übergeordnete Unionsinteressen dies erfordern. ***Die Kommission stellt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle relevanten Informationen über ihren Beschluss, die Streitigkeit beizulegen, insbesondere ihre Begründung, zur Verfügung.***

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Tritt ein Mitgliedstaat in einer Streitigkeit, die ausschließlich eine von seinen Behörden gewährte Behandlung betrifft, als Schiedsbeklagter auf und beschließt er, die Streitigkeit beizulegen, so notifiziert er der Kommission den Entwurf der Vergleichsvereinbarung und unterrichtet die Kommission über die Aushandlung und Durchführung des Vergleichs.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Tritt die Union nach Artikel 8 als Schiedsbeklagte auf und gelangt die Kommission nach den Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 zu der Auffassung, dass die aus dem betreffenden Schiedsspruch oder Vergleich resultierenden Zahlungen ganz oder teilweise von dem betroffenen Mitgliedstaat geleistet werden sollten, so gilt das Verfahren der Absätze 2 bis 5.

Geänderter Text

1. Tritt die Union nach Artikel 8 als Schiedsbeklagte auf und gelangt die Kommission nach den Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 zu der Auffassung, dass die aus dem betreffenden Schiedsspruch oder Vergleich resultierenden Zahlungen ganz oder teilweise von dem betroffenen Mitgliedstaat geleistet werden sollten, so gilt das Verfahren der Absätze 2 bis 5 ***dieses Artikels. Dieses Verfahren ist auch anwendbar, wenn die Union in einem Schiedsverfahren, in dem sie gemäß Artikel 8 als Schiedsbeklagte auftritt, erfolgreich ist, aber die Schiedskosten tragen muss.***

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Binnen drei Monaten nach Erhalt der Aufforderung zur Leistung der aus dem abschließenden Schiedsspruch oder Vergleich resultierenden Zahlungen erlässt die Kommission einen an den betroffenen Mitgliedstaat gerichteten Beschluss, in dem festgesetzt ist, welchen Betrag der betreffende Mitgliedstaat zu zahlen hat.

Geänderter Text

3. Binnen drei Monaten nach Erhalt der Aufforderung zur Leistung der aus dem abschließenden Schiedsspruch oder Vergleich resultierenden Zahlungen erlässt die Kommission einen an den betroffenen Mitgliedstaat gerichteten Beschluss, in dem festgesetzt ist, welchen Betrag der betreffende Mitgliedstaat zu zahlen hat. ***Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über diesen Beschluss und die Überlegungen, auf die sich ihre Berechnung stützt.***

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der betroffene Mitgliedstaat leistet binnen drei *Monate* nach dem Beschluss der Kommission eine Ausgleichszahlung zugunsten des Unionshaushalts für die aus dem Schiedsspruch oder Vergleich resultierenden Zahlungen, es sei denn, der betroffene Mitgliedstaat legt binnen eines Monats Widerspruch gegen die Festsetzung der Kommission ein. Der betroffene Mitgliedstaat ist zur Zahlung gegebenenfalls fälliger Zinsen verpflichtet, und zwar zu dem Zinssatz, der für andere dem *Haushalt* geschuldete Mittel gilt.

Geänderter Text

4. Der betroffene Mitgliedstaat leistet binnen drei *Monaten* nach dem Beschluss der Kommission eine ***entsprechende*** Ausgleichszahlung zugunsten des Unionshaushalts für die aus dem Schiedsspruch oder Vergleich resultierenden Zahlungen, es sei denn, der betroffene Mitgliedstaat legt binnen eines Monats Widerspruch gegen die Festsetzung der Kommission ein. Der betroffene Mitgliedstaat ist zur Zahlung gegebenenfalls fälliger Zinsen verpflichtet, und zwar zu dem Zinssatz, der für andere dem ***Unionshaushalt*** geschuldete Mittel gilt.

Abänderung 39

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. ***Die*** Kommission ***kann*** einen Beschluss erlassen, mit dem sie den betroffenen Mitgliedstaat verpflichtet, ***Zahlungen*** an den ***Haushalt der Union*** für ***etwaige*** Schiedskosten zu leisten, ***wenn sie zur Auffassung gelangt, dass der Mitgliedstaat nach den Kriterien des Artikels 3 zur Leistung etwaiger aus einem Schiedsspruch resultierenden Zahlungen verpflichtet sein wird.***

Geänderter Text

1. ***Wenn die Union als Schiedsbeklagte gemäß Artikel 8 auftritt, kann die Kommission, sofern keine Vereinbarung gemäß Artikel 11 getroffen wurde,*** einen Beschluss erlassen, mit dem sie den betroffenen Mitgliedstaat verpflichtet, ***Vorauszahlungen*** an den ***Unionshaushalt*** für ***absehbare oder bereits entstandene*** Schiedskosten zu leisten. ***Ein solcher Beschluss über die Leistung von Zahlungen muss verhältnismäßig sein, wobei die Kriterien des Artikels 3 zu berücksichtigen sind.***

Abänderung 40

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Zahlung oder Rückzahlung eines Mitgliedstaats an den **Haushalt der Union** für die Bedienung eines Schiedsspruchs oder Vergleichs oder anderer Kosten gilt als interne zweckgebundene Einnahme im Sinne des [Artikels 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die **Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften**]. Sie kann zur Deckung von Ausgaben verwendet werden, die sich aus nach Artikel 218 AEUV geschlossenen Übereinkünften ergeben, welche die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten vorsehen, oder zur Rückführung von Mitteln, die ursprünglich zur Deckung der Zahlung aufgrund eines Schiedsspruchs, eines Vergleichs oder einer anderen Kostenverpflichtung entnommen wurden.

Die Zahlung oder Rückzahlung eines Mitgliedstaats an den **Unionshaushalt** für die Bedienung eines Schiedsspruchs oder Vergleichs oder anderer Kosten, **einschließlich der in Artikel 18 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Kosten**, gilt als interne zweckgebundene Einnahme im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012. Sie kann zur Deckung von Ausgaben verwendet werden, die sich aus nach Artikel 218 AEUV geschlossenen Übereinkünften ergeben, welche die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten vorsehen, oder zur Rückführung von Mitteln, die ursprünglich zur Deckung der Zahlung aufgrund eines Schiedsspruchs, eines Vergleichs oder einer anderen Kostenverpflichtung entnommen wurden.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird von dem [mit der Verordnung [2010/197 (COD)] eingesetzten Ausschuss für Investitionsabkommen] unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

1. Die Kommission wird von dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1219/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern¹ eingesetzten Ausschuss für Investitionsabkommen unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

¹ ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 40.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Abständen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung. Der erste Bericht wird spätestens **drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt. Danach folgt alle drei Jahre ein weiterer Bericht.

Geänderter Text

1. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Abständen **einen ausführlichen** Bericht über die Durchführung dieser Verordnung. **Dieser Bericht enthält alle relevanten Informationen, einschließlich einer Auflistung der gegen die Union oder die Mitgliedstaaten geltend gemachten Ansprüche, der damit verbundenen Verfahren, Entscheidungen sowie der finanziellen Auswirkungen auf die jeweiligen Haushalte.** Der erste Bericht wird spätestens **fünf** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt. Danach folgt alle drei Jahre ein weiterer Bericht, **sofern nicht die Haushaltsbehörde, bestehend aus dem Europäischen Parlament und dem Rat, etwas anderes beschließt.**

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich eine Liste der Konsultationsersuchen von Schiedsklägern, geltend gemachten Ansprüche und Schiedssprüche.